



**Gegen Empfangsbestätigung**  
Verbandsgemeindewerke Eisenberg  
Schulstraße 18

67304 Eisenberg

Uhlandstraße 2  
67292 Kirchheimbolanden  
Tel. 06352 710-0  
Fax 06352 710-232  
Internet:  
www.donnnersberg.de  
E-Mail:  
kreisverwaltung@donnnersberg.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unsere Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	Bearbeiter/in	Telefon (06352) Durchwahl E-Mail	Zimmer Nr.	Datum
20.12.2016 Eingang 27.12.2016	7/661-04/60VGW Einleiteerlaubnis „Pfaffenhecke“	Frau Krupp-Schank	<b>710-254</b> jkrupp-schank@donnnersberg.de	226	10.05.2017

**Antrag der Verbandsgemeindewerke Eisenberg auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß der §§ 8 ff. und § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 14 und § 16 Landeswassergesetz (LWG) zur Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswassers in den Eisbach (Gewässers III. Ordnung) und der eingeschlossenen wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m. § 31 LWG zur Verrohrung eines Teil des Rehbachs zwecks Entwässerung des Baugebietes „Pfaffenhecke“ in der Ortsgemeinde Ramsen, Verbandsgemeinde Eisenberg, Donnersbergkreis**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Ziffer 4, 10, 13, 15 WHG in Verbindung mit § 16 LWG wird hiermit die wasserrechtliche

**I.**

**GEHOBENE ERLAUBNIS**

zur Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser über den Rehbach in den Eisbach (jeweils Gewässers III. Ordnung) aus dem Neubaugebiet „Pfaffenhecke“, in der Ortsgemeinde Ramsen, erteilt.

Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt über Zisternen in einen geplanten Regenwasserkanal durch die Straße „Pfaffenhecke“ bis kurz vor das Brückenbauwerk an den

...



letzten Schacht der Rehbachverrohrung. Von dort erfolgt die Einleitung über die Auslaufleitung in den Eisbach (Gewässer III. Ordnung).

#### 1. **Zweck der Benutzung**

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des nichtbehandlungsbedürftigen Niederschlagswassers gemäß den zeichnerisch in den Plänen dargestellten Entwässerungssystemen.

#### 2. **Planunterlagen**

Grundlage für die Erteilung der gehobenen Erlaubnis und der darin eingeschlossenen Genehmigung sind die nachfolgend aufgeführten, der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Wasserbehörde vorgelegten und mit Sichtvermerk und Grüneintragungen versehenen Erläuterungen und Pläne, soweit sich aus den Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt:

- Antrag mit Erläuterungsbericht vom 20.12.2016, Eingang 27.12.2016
- Antragsergänzung Rehbachverrohrung vom 13.03.2017
- Kostenberechnung
- Hydraulische Berechnung
- Übersichtslageplan, M 1: 25.000
- Lageplan 1, M 1: 500
- Längsschnitte und Regelquerschnitt, M 1 :500/50, 1 :50

#### 3. **Niederschlagswasser**

der abflusswirksamen Flächen wird auf dem Grundstück mit der Flurstück-Nr. 448/10 in der Gemarkung Ramsen in den Eisbach (Gewässers III. Ordnung) eingeleitet.

#### 4. **Dauer der Erlaubnis**

Die Erlaubnis ist widerruflich.

#### 5. **Umfang der Erlaubnis**

Es dürfen 75 l/s über den Rehbach in den Eisbach (Gewässer III. Ordnung) eingeleitet werden.

6. **Geokoordinaten (3. Meridianstreifen) UTM/ETRS 89:**

Einleitstelle	Rechtswert	Hochwert
Kanal → Rehbach	429097	5487636
Rehbach → Eisbach	429109	5487642

Gemäß § 36 WHG in Verbindung mit § 31 LWG wird hiermit die wasserrechtliche

**II.**

**G E N E H M I G U N G**

zur Verrohrung des Rehbaches (Gewässer III. Ordnung) auf einer Länge von 7,6 m, DN 700 zwischen der Einleitstelle (Flurstück-Nr. 448/10) und der Auslaufstelle in den Eisbach (Flurstück-Nr. 333/7) in der Ortsgemeinde Ramsen, Verbandsgemeinde Eisenberg, Donnersbergkreis, erteilt.

**III.**

**N E B E N B E S T I M M U N G E N**

Diese Erlaubnis bzw. Genehmigung ergeht gemäß § 13 WHG unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen haben nach den von der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Wasserbehörde genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Die in den Planunterlagen vermerkten **Grüneintragungen sind zu beachten**. Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen der vorherigen Zustimmung ggf. einer Nachtragsgenehmigung.
2. Der Beginn der Baumaßnahmen ist **vor** Aufnahme der Arbeiten der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Wasserbehörde, schriftlich anzuzeigen. Die verantwortliche Bauleitung **ist** zu benennen.
3. Die Beendigung der Baumaßnahme ist ebenfalls der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis anzuzeigen. Gleichzeitig ist eine verbindliche Bestätigung der plangemäßen Ausführung vorzulegen.
4. Die Inbetriebnahme der Einleitstellen ist der Genehmigungsbehörde, der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Wasserbehörde, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden schriftlich anzuzeigen. Gleichzeitig mit der Anzeige ist die wasserbehördliche Abnahme nach § 100 LWG zu beantragen.

5. Vor Baubeginn ist die genaue Lage vorhandener Ver-/Entsorgungsleitungen der jeweiligen Versorgungsträger zu erkunden und örtlich zu überprüfen. Eine Abstimmung mit dem Versorgungsträger hat bei Betroffenheit zu erfolgen.
6. Während der Bauzeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie der Erlaubnis sowie der Planunterlagen aufzubewahren und die Anwesenheit eines Verantwortlichen sicherzustellen.
7. Die Anlagen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen. Deshalb sind, insbesondere während notwendiger Baumaßnahmen, die Anlagen regelmäßig zu überprüfen und ggf. von angespültem Sand zu reinigen. Die Anlagen sind auf Erosionserscheinungen zu überprüfen.
8. Jede wesentliche Abweichung von bestimmungsgemäßem Betrieb ist der Erlaubnisbehörde, der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, anzuzeigen.
9. Aufgrund der Versiegelung im Baugebiet kommt es zu einem Mehrabfluss in den Rehbach. Hierfür wird gemäß § 28 LWG ein wasserwirtschaftlicher Ausgleich von 380 m<sup>3</sup> erforderlich. Dieser wird durch die Errichtung von Zisternen mit einer Größe von 30 l/m<sup>2</sup> auf den betroffenen Einzelgrundstücken mit einem Volumen von 75 m<sup>3</sup> auf ein Restvolumen von 305 m<sup>3</sup> reduziert. Der Rest ist mit 20 €/m<sup>3</sup> auszugleichen. Nach Durchführung der Baumaßnahme ist ein Nachweis über das tatsächlich hergestellte Volumen vorzulegen. Die Errichtung und Inbetriebnahme der Zisternen ist jeweils durch die Verbandsgemeindewerke Eisenberg zu bestätigen.
10. Sofern im Zuge der Baumaßnahme eine Wasserhaltung oder Grundwasserabsenkung (zutage fördern, zutage leiten etc.) erforderlich ist, bedarf diese einer Erlaubnis. Der Antrag auf Erlaubnis ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde einzureichen.
11. Für den Fall einer Hochwasserführung der Gewässer sind Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Schäden während der Bauzeit zu treffen. Auf § 5 Abs. 2 WHG wird ausdrücklich verwiesen.
12. Das Abflussprofil der Gewässer darf zu keiner Zeit eingeeengt werden.
13. Vorhandene Bäume und Gehölzbestände im Bereich der Ufer und der Uferrandstreifen sind entsprechend der DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vor Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigungen des Kronen-, Stamm- und Wurzelraumbereiches zu schützen.
14. Eingriffe in Gehölzbestände sind zu vermeiden. Unvermeidbare Eingriffe in Gehölzbestände sind durch Pflanzung standortgerechter Laubgehölze in der auf die Fertigstellung folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

15. Falls durch die geplante Maßnahme sonstige wasserwirtschaftliche Belange (Gewässerunterhaltung, Kanalisation, Wasserversorgung) berührt werden, ist dies mit den Betroffenen abzuklären.
16. Diese Erlaubnis gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.
17. Die Entwässerungskonzeption funktioniert nur bei Einhaltung der planerischen Vorgaben und entsprechender Beachtung bei ihrer Umsetzung. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die an die Einleitstelle angeschlossene Fläche den Bemessungswert nicht übersteigt.
18. Für Schäden oder Nachteile, die aus dem Bau oder Bestand der Einleitung/Anlagen von Dritten geltend gemacht werden, haftet der Antragsteller.
19. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§§ 2 Ziffer 1, 18 bis 22 Landesbauordnung (LBauO), § 60 WHG). Baustoffe, Bauteile, Bauarten sowie die dazugehörenden Ausstattungen sind so zu wählen, dass sie sicher den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten.
20. Diese Erlaubnis gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.
21. Bei der Durchführung der Maßnahme ist jedermann verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu verhüten.
22. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Kaiserslautern, der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, als Untere Wasserbehörde und deren Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
23. Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist jederzeit gemäß § 101 WHG zu ermöglichen und zu unterstützen.
24. Abfallwirtschaftliche und Bodenschutzrechtliche Belange  
Die bei den Baumaßnahmen anfallenden mineralischen Abfälle (z.B. Straßenaufbruch, Bauschutt und Erdaushub, Baustellenabfälle etc.) sind ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Organoleptisch auffallende Bodenmasse, auftretende Bauschuttanteile sowie Abfall- und Störstoffe sind zu separieren und getrennt zu entsorgen.

Bei der Entsorgung ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind die Technischen Regeln "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M 20) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Zudem wird auf die in Rheinland-Pfalz im Juli 2007 eingeführten ALEX Informationsblätter 24, 25 und 26 des Landesamtes für Umwelt (LfU) verwiesen. Die in diesen Arbeitshilfen enthaltenen Anforderungen zur Verwertung von Boden und Bauschutt in bodenähnlichen Anwendungen und technischen Bauwerken sind zu beachten. Weitergehende Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen können dem „Leitfaden Bauabfälle“ des Landes Rheinland-Pfalz entnommen werden.

Die Informationsblätter sowie der Leitfaden sind auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF) eingestellt.

25. Bei der Beseitigung / Verwertung von Erdmassen ist jedoch zu beachten, dass Auffüllungen u.U. einer naturschutz-, bau- oder wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen. Auffüllungen in einem Überschwemmungsgebiet sind grundsätzlich nicht zulässig.
26. Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits- und Umgebungsschutzes eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbedingungen sind zu beachten.
27. Sollte bei der Ausführung des Vorhabens festgestellt werden, dass Änderungen der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich sind, so sind diese vorher mit der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Wasserbehörde abzustimmen. Bei wesentlichen Änderungen bzw. Ergänzungen sind Tekturpläne bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Wasserbehörde einzureichen.
28. Diese Genehmigung steht gemäß § 13 WHG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen und bei Erteilung der Erlaubnis bzw. Genehmigung nicht vorauszusehen waren.
29. Die Nebenbestimmung der Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 22, 23, 26 und 27 ergehen als Auflagen, die Ziffern 10, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 24, und 25 ergehen als Hinweise, die Ziffer 28 ergeht als Auflagenvorbehalt.

### III.

#### K O S T E N F E S T S E T Z U N G

1. Für diese Entscheidung werden gemäß Landesgebührengesetz (LGebG) für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit Ziffer 11.8.1 der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.12.2012 (GVBl. S. 524), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, Gebühren in Höhe von 800,00 € erhoben.
2. Der Gesamtbetrag in Höhe von **800,00 €** ist bis spätestens **15.06.2017** unter Angabe der **PK-Nr. 153000717** auf eines der Konten der Kreiskasse Kirchheimbolanden zu überweisen.
3. Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeit die Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert (§ 18 LGebG) erhoben werden.

### IV.

#### B E G R Ü N D U N G :

Mit Schreiben vom 20.12.2016, Eingang 27.12.2016, beantragten die Verbandsgemeindewerke Eisenberg die gehobene Erlaubnis zur Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser über den Rehbach in den Eisbach (jeweils Gewässer III. Ordnung) aus dem Gewebegebiet „Pfaffenhecke“ in der Ortsgemeinde Ramsen, Verbandsgemeinde Eisenberg, Donnersbergkreis. Nachträglich reichten die Verbandsgemeindewerke Eisenberg am 13.03.2017, Eingang am 13.03.2017 den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung zur Verrohrung des Rehbachs (Gewässer III. Ordnung) auf einer Länge von 7,6 m, DN 700 zwischen der Einleitstelle (Flurstück-Nr. 448/10) und der Auslaufstelle in den Eisbach (Flurstück-Nr. 333/7) zwecks Entwässerung des Baugebietes „Pfaffenhecke“ in der Ortsgemeinde Ramsen, Verbandsgemeinde Eisenberg, Donnersbergkreis ein.

Die beabsichtigte Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser in das Gewässer stellt einen Erlaubnistatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, der einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach den §§ 8 ff. und § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 14 und § 16 Landeswassergesetz (LWG) bedarf.

Die Verrohrung des Rehbaches (Gewässer III. Ordnung) stellt eine Anlage des Gewässer im Sinne der §§ 36 WHG i.V.m. 31 LWG dar, welche der Genehmigung bedürfen.

Die zur Durchführung dieser Verfahren erforderlichen Antrags- und Planunterlagen wurden der Kreisverwaltung Donnersbergkreis als zuständige Untere Wasserbehörde vorgelegt.

Zu dem Antrag wurden die Stellungnahmen der Fachbehörden und Fachstellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, hier der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern, der Verbandsgemeindeverwaltung Eisenberg sowie der Ortsgemeinde Ramsen eingeholt und bei dieser Entscheidung angemessen berücksichtigt.

Die Zulässigkeit der Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 WHG. Sie sind erforderlich, um nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen, Beeinträchtigungen der Rechte anderer zu vermeiden oder auszugleichen und sicherzustellen, dass die Anlagen und Einrichtungen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik gestaltet und betrieben werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass diese insbesondere den Vorgaben der Wassergesetze entsprechen und dass deshalb die beantragte Einleiterlaubnis, unter Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen gemäß den §§ 10 und 13 WHG, zu erteilen war. Dies gilt ebenfalls für die eingeschlossene wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m. § 31 LWG.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Untere Wasserbehörde ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Nr. 2e, § 31 Abs. 4 LWG, § 92 Abs. 1, § 94 Abs.1 und § 96 Abs. 1 LWG.

Die Entscheidung erging gemäß § 12 Abs. 2 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen und wurde nach § 95 Abs. 1 LWG von der Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Untere Wasserbehörde im Benehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Kaiserslautern als wasserwirtschaftliche Fachbehörde getroffen.



### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: [KV-Donnersberkreis@poststelle.rlp.de](mailto:KV-Donnersberkreis@poststelle.rlp.de), oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de](mailto:kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de)

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Krupp-Schank)

Anlagen: 3 x Antrags- und Plansatz in Rückgabe